Kläger Adresse

Datum

**Einschreiben**

Staatsanwaltschaft oder wer zuständig Adresse

Kläger: Name

gegen

Beklagte: Angeklagte

Betreffend: Straftaten gegen Zivilisten

**Strafanzeige gegen Beklagte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich Strafanzeige wegen groben Verstössen gegen Gesetz und Ordnung, begangen am GENAUESDATUM UND ZEIT am ORT DER GESCHEHNISSE.

Gehen Sie bitte davon aus, dass ich vom Text der Bundesverfassung zu 100% überzeugt bin und meine Rolle alsVolk, sprich Souverän, hier wahrnehme, indem ich davon ausgehe, dass Sie in Ihrer Funktion diesem Fall *dienen*,wie es in den für Sie erstellten Gesetzen und Regularien feststeht.

Die Präambel der Bundesverfassung lautet:

Im Namen Gottes des Allmächtigen! ***Das Schweizervolk und die Kantone****,*

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidaritätund Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigenGenerationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl derSchwachen,

***geben sich folgende Verfassung****:*

***Art. 1 bis Art. 6***

Aus diesem eindeutigen Wissen mit entsprechender Haltung und dem klaren Wissen heraus formuliere ich denfolgenden

**Strafantrag** (Eventuell anpassen, je nach Vergehen)

1. Die Beklagten seien zu verurteilen, weil sie gegen mehrere Grundrechte und Verordnungsregeln verstossen haben.

2. Die Strafe soll von jedem einzelnen persönlich vergütet werden. 3. Die Kosten der Verfahren seien von den Beklagten zu tragen.

4. Die Strafe umfasst ein Verbot, verbotene dargelegte Aktivitäten je wieder zu verordnen. Gleichzeitig seien dem Kläger von jedem Angezeigten je CHF 8000.- Wiedergutmachung an den Kläger zu bezahlen.

***A. Tatbestand***

Hier muss der Vorgang möglichst genau beschrieben werden. Wenn möglich sind Zeugen zu benennen. AuchDirekte Rede als Ablauf ist möglich.

***B. Begründung zu den Strafanträgen 1. Bis 4.***

Die Beklagten wurden im Gespräch ihres Unwissens entlarvt und haben klar dargelegt, weder Verordnungennoch Gesetze zu kennen. Sie sagten aber jedes Mal, sie kennen die Gesetze, was leeren Worten und somit eineroffensichtlichen Lüge entspricht. Das entspricht eindeutig Amtsmissbrauch. Sie haben gegen folgende Gesetzeverstossen.

B1) Zwang zum Maskentragen

Verstoss gegen Verordnung Artikel 3b (Bund und Kanton). Maskenbefreiung aus wichtigen Gründen. (Wurdeden Beklagten schriftlich gezeigt).

Verstoss gegen BV Art 7. WÜRDE / Art 8. ANTIDISKRIMINIERUNG / Art 9. STAATLICHE WILLKÜR / Art. 10UNVERSEHRTHEIT UND BEWEGUNGSFREIHEIT. Diese Gesetze wurden den Beklagten ebenfalls dargelegt aufPapier.

Verstoss gegen StGB Art. 1 „Ausschliesslich ein Gesetz kann Massnahmen enthalten, die ausgeführt werdenkönnen“. Verordnungen dürfen keine Massnahmen durchsetzen.

B2) Zwang zum Verlassen des offenen Bahnhofs mit GewaltVerstoss gegen Verordnung Artikel 3b.

Verstoss gegen BV Art 7. WÜRDE / Art 8. ANTIDISKRIMINIERUNG / Art 9. STAATLICHE WILLKÜR / Art. 10UNVERSEHRTHEIT UND BEWEGUNGSFREIHEIT /

Verstoss gegen StGB Art. 1 „Ausschliesslich ein Gesetz kann Massnahmen enthalten, die ausgeführt werden können“. Verordnungen dürfen keine Massnahmen durchsetzen.

Verstoss gegen Art. 45, 3 PolG Zürich (allenfalls anpassen an kantonales PolG), „Nennen des Namens und derAbteilung“ haben die drei mehrfach verweigert. Die Umstände hätten das leicht erlaubt. Unter Berücksichtigungder Maskenbefreiung (Verordnung 3b) und einer maximal möglichen Ordnungsbusse, haben die drei Polizistenin grober Weise gegen Art. 3c und Art 5, PolG, verstossen. Auch Art 6, PolG, darf nicht angewendet werden, daVerordnungen gemäss Art. 1, StGB („ausdrücklich in Gesetzen“), keine Massnahmen aus Verordnungenzulassen.

Hauptsächlich haben mich die Angeklagten genötigt, meiner Freiheit beraubt und mich in grober Weisediskriminiert. Sie haben durch ihr unablässiges Übergehen aller aufgezeigten Verordnungen und Gesetze undmit ihrem Gewalteinsatz gegen mich in schwerer Weise verstossen. Sie vollzogen diese Taten entgegen denihnen sachlich und ruhig vorgetragenen relevanten und gültigen Gesetze.

***C. Beweiserbringung gegenüber dem Epidemiegesetz. (Ohne Beweis keine Strafe)***

A) Da es wissenschaftlich von vielen grossen Organisationen (CDC, WHO, Institute, Universitäten, Professoren) klar hervorgeht, dass es kein Covid-19 Virus Isolat gibt und noch weniger Wirkungsbeweise vorliegen, kann auch kein Nachweis für eine Infektion oder übertragbare Krankheit wissenschaftlich sauber und ohne Annahmen von geschätzten mathematischen Vorberechnungen erstellt werden. Es hat bis heute niemand auf der ganzen Welt dieses Covid-19 Virus isoliert, damit DIE WIRKUNG bei anderen Patienten festgestellt werden kann. Die Wirkung festzustellen ist aber oberstes Gebot, wenn Wissenschaft angezeigt ist! Die vier Koch’schen Postulate (1. Probeentnahme am Patienten und Isolation / 2. Vervielfachung / 3. Injektion in einen gesunden Probanden / 4. Feststellung derselben

Symptome) oder ähnliche *Wirkungsnachweis* wurden nirgends auf der Welt in tausenden von existierenden Laboren gefunden.

Es wird Ihnen hier ausdrücklich nicht erlaubt, sich auf die Taskforce des Bundesrates, die Swissmedicoder das Bundesamt für Gesundheit zu beziehen. Diese haben nichts, aber auch gar nichts, ausweisenkönnen, was der Wissenschaft entspricht, ausser Vermutungen und Spekulationen vonhunderttausenden Toten und Kranken, die es nicht gibt. Siehe BA für Statistik. Diese falschenSpekulationen sind dokumentiert. Auch sprechen diese angeblichen Experten immer davon, zuerstlernen zu müssen. Für die existierenden, schwerwiegenden, landesweiten Konsequenzen brauchen wirechte geprüfte Experten und keine Lehrlinge, die nichts wissenschaftlich Erhärtetes kompetent von sichgeben. Ausserdem darf gemäss EpG Art. 1 und 2 und 3 nur ein Klinischer Befund (Arzt) eine Krankheitfeststellen.

B) Der als „Test“ bekannte PCR Test, ist kein Test. Es ist lediglich eine Vervielfältigungsmethode von Etwas, was man als Probe genommen hat. Man kann diese Methode volkstümlich bezeichnen als „Kopiermaschine im Glas“. Siehe folgendes Zitat:

Kary B. Mullis amerikanischer Bio-Chemiker und Erfinder des PCR-Test Zitat:

"und mit PCR - wenn man es gut macht - kann man fast ALLES in JEDEM FINDEN! Also,das kann man als ein MISSBRAUCH ansehen: zu behaupten, dass es BEDEUTUNGSVOLL ist!(Der Test) sagt NICHT aus, ob man krank ist, oder ob das, was "gefunden" wurde, dir

wirklich SCHADEN würde." #pcr #erfinder #mullis

Swiss Medic: Google: “Merkblatt zur aktuellen COVID-19 Testung in der Schweiz“ Auszüge: ***PCR/NAT***

Die PCR (Polymerase-Kettenreaktion) ist eine NAT (Nucleic Acid Amplification Technology)-Methode, der modernen Molekularbiologie um in einer Probe vorhandene Nukleinsäure (RNA oder DNA) in vitrozu vervielfältigen und danach ***mit geeigneten Detektionssystemen*** (\*) nachzuweisen. Mit dieser sehrempfindlichen Methode wird in Patientenproben spezifisch die Nukleinsäure eines Erregersnachgewiesen, was eine Infektion mit dem Erreger belegt.

(\*) welche Detektionssysteme? Diese existieren nicht! Swiss Medic gibt das hier zu!

PS: die neuste Version des PCR Merkblattes ist in Überarbeitung. Kein Blatt mehr von Swissmedic.

Diese PCR Methode kann keinen spezifischen Virus feststellen. Vor allem aber ist der „Test“ nur eine„Fotokopiermaschine“ und ist nicht validiert / zertifiziert, sprich Abnahme und Zulassung von Swissmedic,welche normalerweise für jede Tablette und Schachtel ein sehr strenges Zulassungsverfahren verlangt.Beachten Sie: Momentan hat die Swissmedic unter der obigen Eingabe bei Google die irrige Meinung, dass der„PCR Test“ in Überarbeitung sein soll. Also offensichtlich gibt es momentan keine Swissmedic / BAG Empfehlungfür etwas das sich ja in seinen „Testeigenschaften“ nicht verändert. Das ist Volksbetrug. Gegenbeweis ist zuerbringen.

**Fazit: Es gibt kein Virus, das isoliert wurde und es gibt keine Messmethode, die korrekt nachweisen kann.**

C) Das Epidemiegesetz wurde vom Gesetzgeber so aufgebaut, dass es vor dem Einsatz von Massnahmen eine übertragbare Krankheit oder einen Erreger im Nachweis braucht. Ebenso müssen klinische Nachweise (Arzt oder Klinikum) erbracht werden, um eine Krankheit oder Infektion festzustellen. Es ist absolut verboten, einen „PCR Test“ (Kopiermaschine) für eine solche Feststellung zu verwenden. Hinzu kommt, dass nur Fachexperten, Ärzte etc., Krankheiten oder Infektionen diagnostizieren dürfen. Der Test, wenn es einen gäbe, darf nur zusätzlich zur Untersuchung des Arztes hinzugenommen werden. Das ist höchste ärztliche Maxime! Bitte entnehmen Sie dazu EpG Art. 1 / Art. 2 und insbesondere die Begriffe Art. 3 a) und c).

Wenn diese Krankheiten gemäss EpG NICHT existieren und nicht nachgewiesen oder gemessen werdenkönnen, dann sind sämtliche Massnahmen wie EpG Art. 40 oder Art. 83 missbräuchlich. Massnahmensind IMMER Konsequenzen von Ursachen. Diese Ursachen müssen existieren und wissenschaftlichbewiesen werden, was hier weltweit nicht der Fall ist.

Der guten Ordnung halber wird hier nochmals erwähnt, dass Verordnungen nur dringendeEmpfehlungen sind. Diese werden von der Exekutive erlassen und haben keine legislative Wirkung,ausser es folgt einem korrekt angegebenen Auftrag der Bundesversammlung oder Bundesrates gemässBV Art. 185, Absatz 3 (Drohende **schwere** Störungen) zur Abwendung derselben. Da es aber seit 10Monaten keine „schwere Störung“ mit überfüllten Krankenhäusern und Sterbefällen gibt (sieheBundesamt für Statistik in den 5 Jahresvergleichen), ist ausser Angst und Bange nichts vorhanden.Dieses Gesetz, Art 185 BV, ist nach Treu und Glauben im „Coronafall“ nicht anwendbar. Somit geht klar,eindeutig und unmissverständlich hervor, dass die von der Exekutive angeordneten Massnahmen*sämtliche Kriterien der Verhältnismässigkeit brechen*. Ohne Nachweis sind die gegebenen Massnahmenungültig.

Ich fordere Sie auf, sehr geehrte Damen und Herren, die genannten Punkte A), B) und C) korrekt undwissenschaftlich sauber, ohne die genannten, geratenen Bundesamt- Vermutungen nachzuweisen. Zum Beispielkönnen Sie gemäss ZPO den Einsatz von echten Experten anordnen. Diese müssen aber mindestens 20 Jahrekonkrete Fronterfahrung haben mit Forschung in Virologie, Epidemiologie und Patienten. Ansonsten würdendiese agieren wie die Taskforce- „Experten“ des Bundesrates, die als Lehrlinge bezeichnet werden müssen.Diese sagen nämlich: „wir müssen lernen mit das Virus zu verstehen“, was beweist, dass sie keine Experten sind.Diese Taskforce und BAG Leute sind nicht qualifiziert mit ihren Konditional- Aussagen. Sollten die echtenExperten etwas finden, das dem EpG Art. 1 bis 3, der Existenz des Virus als Krankheiterreger und dessenMessbarkeit in der Wirkung am Menschen entspricht, dann bin ich sofort bereit, Massnahmen und Weisungenzu befolgen.

Ansonsten taxiere ich dieses Staatsgehabe unabwendbar als Nötigung und Betrugsversuch.

Darin wären Sie, sehr geehrte Damen und Herren, entweder verwickelt oder Sie urteilen gemäss echterwissenschaftlicher WIRKUNG mit NACHWEIS.

Ich bitte Sie höflich, mich über die wichtigen Verfahrensentwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit Freundlichen Grüssen

Vornamen NamenBeilagen aus Brief.